

RS OGH 1983/10/13 6Ob743/83

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.10.1983

Norm

ABGB §6

Rechtssatz

Die Aufgabe einer Übergangsregelung liegt in einer dem Ziel der Novelierung angepaßten Bestimmung, wie weit neues Recht auch auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle bereits anhängigen Verfahren je nach ihrem konkreten Verfahrensstand angewendet werden sollen. Den in den Übergangsbestimmungen verwendeten Ausdrücken ist daher in erster Linie der Sinn beizulegen, der ihnen im Regelungsbereich des novellierten Rechtsgebietes zukommt.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 743/83
Entscheidungstext OGH 13.10.1983 6 Ob 743/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0008885

Dokumentnummer

JJR_19831013_OGH0002_0060OB00743_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at